

## Erasmus+ 2017/18 STUDIERENDENMOBILITÄT STUDIUM (SMS) BEURLAUBUNG

Während eines Auslandsstudienaufenthaltes haben Sie die Möglichkeit, sich an der Universität Ulm beurlauben zu lassen.

- Urlaubssemester werden auf der Studienbescheinigung als Urlaubssemester ausgewiesen, sie zählen als **Hochschulsemester**, **aber nicht als Fachsemester**.
- Die Zeit der Beurlaubung sollte **zwei Semester** nicht überschreiten.
- Die **Verwaltungsgebühr** (€ 70,-), der **Semesterbeitrag** (€ 79,50) sowie der **Beitrag zur verfassten Studierendenschaft** (€ 16,31,-) müssen auch während eines Urlaubssemesters bezahlt werden. (Gesamtbetrag: € 165,81) [Stand: 21.06.2017]

### Beurlaubte Studierende

- nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil,
- sind nicht wahlberechtigt (weder aktiv noch passiv),
- sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen (Ausnahme: Beurlaubung wg. Familienpflichten),
- sind nicht berechtigt, während der Beurlaubung studienbegleitende Prüfungen und Leistungsnachweise abzulegen (Ausnahme: wenn sie wegen eines Studiums an einer ausländischen Hochschule beurlaubt sind und es sich um ein nicht-integriertes Auslandsstudium handelt, z.B. Teilnahme im Erasmus-Programm, aber nicht im Rahmen eines *Double Degree*)

Studierende der Medizin sollten sich nicht beurlauben lassen, da sie sonst u.U. trotz Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland nicht die nötigen 10 FS haben, um ins PJ zugelassen zu werden.

Während eines PJ-Tertials kann man sich grundsätzlich nicht beurlauben lassen

Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Vorlesungsbeginn zu stellen. Wenn der Beurlaubungsgrund nach Beginn der Vorlesungszeit eintritt, kann der Beurlaubungsantrag auch noch während der Vorlesungszeit gestellt werden. Dabei muss der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes eingereicht werden. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist nicht möglich.

Auf Antrag (formlos) kann die Beurlaubung rückwirkend aufgehoben werden. Die Antragstellung hat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss vom Studierenden beim Studiensekretariat selbst gestellt werden. Bei zwei-semesterigen Auslandsaufenthalten sollten die Anträge gleich für den gesamten Zeitraum gestellt werden.

Mit dem Antrag auf Beurlaubung muss ein Nachweis über den Beurlaubungsgrund (Auslandsstudienaufenthalt) vorgelegt werden. Das International Office hat im Juni 2017 eine Liste aller nominierten Studierenden für das akademische Jahr 2017/18 an das Studiensekretariat übermittelt, deswegen sollte von Ihnen kein gesonderter Nachweis verlangt werden.

Auf keinen Fall dürfen Sie sich aber exmatrikulieren, da Sie sonst nicht mehr berechtigt wären, am Programm Erasmus+ teilzunehmen; dazu müssen Sie eingeschrieben bleiben. Um nachzuweisen, dass Sie während der gesamten Dauer Ihrer Erasmus+-Mobilität immatrikuliert waren, müssen Sie vor Antritt Ihrer Erasmus+-Mobilität eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Ulm beim International Office für das Semester einreichen, in dem ihr Auslandsaufenthalt beginnt.

Nach Beendigung der Erasmus+ Mobilität müssen nur Studierende Humanmedizin eine weitere Immatrikulationsbescheinigung einreichen, die den gesamten Zeitraum des Auslandsstudienaufenthalts abdeckt.

Studierende aller anderen Fächer müssen keine weitere Immatrikulationsbescheinigung einreichen. Stattdessen reichen sie nach erfolgter Anerkennung ihrer Studienleistungen und Verbuchung durch das Studiensekretariat einen Notenspiegel ein; damit ist dann auch die durchgehende Immatrikulation dokumentiert.

Für alle Fragen, die Ihren Einschreibestatus, Rückmeldung oder Beurlaubung betreffen, wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Studiengang zuständigen Sachbearbeiter/innen im Studiensekretariat.

Antragsformulare können auf der Homepage des Studiensekretariats herunter geladen werden:

<http://www.uni-ulm.de/index.php?id=1571>

<http://www.uni-ulm.de/studium/studienorganisation/beurlaubung-rueckmeldung-studiengangwechsel-und-exmatrikulation.html>

Stand: 21.06.2017/Ha